

Preisblatt WPST 2011

Gilt für Haushaltskunden mit einem Bezug von Trinkwasser. Die Preise sind gültig ab 1. Januar 2011.

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und der Grundpauschale. Der Wasserpreis ist angegeben in CHF pro Kubikmeter (m³).

	exkl. MwSt	inkl. 2.5% MwSt
Wasserpreis pro m³	1.20 CHF	1.23 CHF
Grundpauschale pro Jahr		
Einfamilienhaus	50.00 CHF	51.25 CHF
Jede erste Wohnung in einer Liegenschaft;	50.00 CHF	51.25 CHF
Jede weitere Wohnung der gleichen Liegenschaft	25.00 CHF	25.65 CHF

Spezielle Bestimmungen

- Sie erhalten drei Akontorechnungen in den Monaten März, Juni und September sowie die Schlussabrechnung im Januar.
- Die Ablesung der Zählerstände erfolgt jährlich in den ersten zwei Januarwochen.

Allgemeine Bestimmungen

- Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Wasserleitsätzen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und zu betreiben.
- Die Eigentümer von Trinkwasseranlagen sind verantwortlich, dass durch den Einbau von Systemtrennungen kein fremdes Wasser in das IBB Trinkwassersystem eindringen kann. Für Folgen einer Rückwirkung auf das IBB Trinkwassersystem sind sie vollumfänglich haftbar.
- Für Trinkwasser in Leitungen gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz nach MWSTG (641.20, Stand 16. Dezember 2003).
- Der Wasserbezug wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Bezieht ein Bezüger Wasser über mehrere Messstellen, so werden diese einzeln verrechnet. Untermessungen, die durch die IBB Wasser AG bewirtschaftet werden, werden jeweils als separate Messstelle verrechnet.
- Die Mess- und Steuerapparate sind Eigentum der IBB Wasser AG.
- Die Grundpauschale wird für jeden angefangenen Monat voll verrechnet.
- Das Rechtsverhältnis der IBB Wasser AG zu einem Bezüger/Kunden entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an das Versorgungsnetz der IBB Wasser AG oder mit dem erstmaligen Bezug von Wasser.
- Für Forderungen der IBB Wasser AG, die nach der Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist – soweit nicht andere dafür aufkommen - die Hauseigentümerschaft der IBB Wasser AG gegenüber haftbar.
- Die vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.
- Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter zeitlicher Angabe des Wechsels der IBB Wasser AG schriftlich zu melden.
- Dieses Preisblatt tritt ab dem 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die bisher gültigen Preisblätter.
- Der Gerichtsstand ist Brugg.
- Es gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).